

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Responsible Electronics in the Climate Change Era (REC²)

Vom 21. Januar 2026

Auf der Grundlage des § 98 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nach Anhörung der beteiligten Stellen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Senats vom 14. Januar 2026 in seiner Sitzung am 20. Januar 2026 die nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name, rechtliche Stellung und Partner
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Struktur
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Lenkungsausschuss
- § 8 Sprecherin bzw. Sprecher
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Teams
- § 11 Geschäftsstelle
- § 12 Wissenschaftlicher Beirat
- § 13 Industriebeirat
- § 14 Mentoring Board
- § 15 Berufungen
- § 16 Interne Mittelverteilung
- § 17 Publikationen, Erfindungen und Nutzungsrechte
- § 18 Gleichstellung
- § 19 Evaluation und Schlussbestimmungen

- Anlage 1 (zu § 1 Absatz 3 und 4, § 5 Absatz 1 und 3 Nummer 1, § 17 Absatz 3 und § 19 Absatz 5) Liste der am Exzellenzcluster beteiligten Institutionen
- Anlage 2 (zu § 1 Absatz 5, § 5 Absatz 3 Nummer 2 und § 19 Absatz 5) Liste der institutionellen Kooperationspartner des Exzellenzclusters
- Anlage 3 (zu § 5 Absatz 2 Nummer 1) Liste der bei Gründung des Exzellenzclusters beteiligten Principal Investigators
- Anlage 4 (zu § 5 Absatz 4) Liste der bei Gründung des Exzellenzclusters beteiligten assoziierten Mitglieder

Präambel

Der Exzellenzcluster „Responsible Electronics in the Climate Change Era“ (nachfolgend bezeichnet als REC² oder Exzellenzcluster) wird grundlegende Paradigmenwechsel in der Konzeption, Gestaltung, Realisierung, Nutzung und im Lebenszyklus elektronischer Geräte herbeiführen. REC² schafft die wissenschaftlichen Grundlagen für die Realisierung verantwortungsvoller Elektronik auf allen relevanten Technologieebenen unter Einbeziehung ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitskriterien. REC² positioniert die Technische Universität Dresden (nachfolgend bezeichnet als TUD) und ihre Partner als führendes Zentrum für nachhaltige Elektronik in einer entscheidenden Phase des globalen Klimawandels.

§ 1

Name, rechtliche Stellung und Partner

(1) Der Exzellenzcluster REC² ist gemäß § 98 Absatz 1 SächsHSG eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der TUD. Der Exzellenzcluster kann die Bezeichnung „Responsible Electronics in the Climate Change Era“ sowie die Abkürzung REC² gleichberechtigt verwenden.

(2) Der Exzellenzcluster untersteht dem Rektorat der TUD und berichtet diesem mindestens einmal jährlich. Zu diesem Zweck findet ein jährliches Koordinationstreffen zwischen dem Rektorat, der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Exzellenzclusters und den Dekaninnen und Dekanen der beteiligten Fakultäten statt.

(3) Neben der TUD sind die in Anlage 1 aufgeführten Institutionen am Exzellenzcluster beteiligt.

(4) Mittelverwaltende Universität ist die TUD. Die TUD kann auf Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen Teile der Mittel an die in Anlage 1 aufgeführten beteiligten Institutionen weiterleiten. Jede beteiligte Institution verwaltet die ihr zugeordneten Mittel eigenständig. Mittelempfangende Institutionen sind verpflichtet, der TUD entsprechend den Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (nachfolgend bezeichnet als DFG) über die Mittelverwendung zu berichten.

(5) Zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben kooperiert der Exzellenzcluster mit den in Anlage 2 aufgeführten Kooperationspartnern.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Die Ziele von REC² gliedern sich gemäß Clusterantrag in sechs wissenschaftliche und vier strukturelle Zielstellungen. Jede wissenschaftliche Zielstellung adressiert ein zentrales Umsetzungsziel (im Englischen Responsibility Aim und nachfolgend abgekürzt RA):

1. RA1: Entwicklung von Konzepten und Methoden zur Wiederverwendung von Materialien als funktionale Bausteine elektronischer Geräte. Ziel ist die Realisierung von Zyklen aus Montage – Demontage – Rückgewinnung – Wiederausammenbau als Grundlage für Design-for-Reuse-Konzepte zukünftiger Elektronik. Es werden funktionale Materialien identifiziert, geschaffen und kombiniert, die eine gezielte Demontage ermöglichen, und eine dynamische Bibliothek materialbasierter Wiederverwendungskonzepte von molekularer bis makroskopischer Ebene aufgebaut.

2. RA2: Entwicklung und Implementierung von Materialien und elektronischen Geräten, die am Lebensende zerfallen. Es werden neuartige Materialien entwickelt, die eine kontrollierte (biologische) Abbaubarkeit in für Organismen und Umwelt unbedenkliche Komponenten ermöglichen. Ziel ist die Entwicklung und Demonstration kurzlebiger elektronischer Geräte, die durch Zerfall oder Resorption in natürliche Kreisläufe übergehen.
3. RA3: Ersatz bestehender Herstellungs-, Integrations- und Verpackungsprozesse durch verantwortungsvollere Alternativen, beispielhaft an neuartigen autarken Sensorplattformen. Ziel ist die Entwicklung energie- und ressourcensparender Alternativen für Substrate, Verpackungen und Methoden der Geräteherstellung und -integration, insbesondere für autarke Sensorplattformen für IoT- und Umweltmonitoring-Anwendungen.
4. RA4: Reduktion des Energie- und Ressourcenverbrauchs von kurz- und langreichweitigen vernetzten Systemen. Ziel ist die Entwicklung neuer plasmonischer Sender für Langstreckenkommunikation und innovativer, bio-inspirierter Spike-Signaling-Transceiver für schnellen Informationsaustausch auf kurze Distanz. Ein zentrales Ziel ist die Demonstration batterieloser, wartungsfreier, auf dem Gerät lernender Sensor- und Rechnernetzwerke für nachhaltige Kommunikation und Datenverarbeitung.
5. RA5: Entwicklung prädiktiver Design-for-Recycling-(D4R)-Prinzipien für elektronische Geräte. Ziel ist die Entwicklung prädiktiver und proaktiver Recyclingansätze, die mit Kernelementen des Gerätedesigns verschmelzen. Der Verbrauch, die Auswirkungen und Ergebnisse solcher Prozesse werden quantifiziert und die Einflussnahme von Unternehmen und Konsumenten integriert, um Designregeln für Elektronik zu entwickeln, die das Lebensende berücksichtigen.
6. RA6: Bereitstellung theoretischer, methodischer und normativer Grundlagen für den Wandel hin zu verantwortungsvoller Elektronik unter Berücksichtigung verschiedener Disziplinen, unterschiedlicher Interessengruppen und der Grundsätze der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes. Es soll verstanden werden, welche konkreten wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen erforderlich sind, um Materialien, Geräte und Systeme für verantwortungsvolle Elektronik zu entwickeln, zu implementieren und zu bewerten, und Strategien für deren Umsetzung zu entwickeln.

(2) Diese sechs RAs werden von vier strukturellen Zielstellungen (im Englischen Structural Aims und nachfolgend abgekürzt StA) begleitet:

1. StA1: Zusammenführung der bislang getrennten Forschungscommunities aus MINT und Nachhaltigkeit zur Bewältigung einer der zentralen Herausforderungen der Klimawandel-Ära – der Realisierung verantwortungsvoller Elektronik. Ziel ist die Schaffung von Verbindungen, Kooperationen und interdisziplinärer Forschung zwischen traditionell entfernten Wissenschaftsbereichen.
2. StA2: Schaffung neuer Unterstützungsstrukturen für den wissenschaftlichen Nachwuchs zur Förderung von Diversität, Inklusion, offener Kommunikation und Wissenstransfer. REC² ergänzt bestehende Unterstützungsstrukturen der TUD und weiterer beteiligter Institutionen durch innovative Maßnahmen, um ein dynamisches, engagiertes und gesundes Forschungsumfeld zu schaffen.
3. StA3: Ausbildung einer neuen Generation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Studierenden und der Öffentlichkeit in Nachhaltigkeitskonzepten. Ziel ist ein transformativer Wandel im Bewusstsein verschiedener Communities und die Etablierung von Nachhaltigkeit als zentrales Kriterium in vielen Disziplinen.
4. StA4: Einflussnahme auf Gesellschaft, Industrie und Politik im Elektroniksektor, um Nachhaltigkeitskonzepte als Kernelement in Entwicklung, Realisierung, Nutzung und Behandlung elektronischer Geräte zu verankern.

§ 3 Organe

(1) Organe des Exzellenzclusters sind:

1. der Lenkungsausschuss (im Englischen Steering Committee),
2. die Sprecherin bzw. der Sprecher (im Englischen Speaker),
3. die Mitgliederversammlung (im Englischen General Assembly),
4. der Wissenschaftliche Beirat (im Englischen Scientific Advisory Board),
5. der Industriebeirat (im Englischen Industry Advisory Board),
6. das Mentoring Board.

(2) Für die Arbeit der Organe des Exzellenzclusters gelten die Geschäftsordnungs- und die Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der TU Dresden in der jeweils gültigen Fassung, sofern keine eigenen Geschäftsordnungen erlassen wurden, die der Zustimmung des Rektorats bedürfen.

§ 4 Struktur

(1) Der Exzellenzcluster besteht aus bis zu sechs Responsibility Aim Programs (im Folgenden RAP) oder einem übergreifenden Responsibility Aim Program (im Folgenden ORAP). Die initialen RAPs bzw. ORAPs sind im Clusterantrag an die DFG benannt.

(2) Jedes RAP oder ORAP wird von zwei Leitungen (in der Regel eine Person aus den MINT-Disziplinen und eine aus den Nachhaltigkeits- oder Sozialwissenschaften) aus dem Kreis der Vollmitglieder geführt. Die Ernennung erfolgt durch die Sprecherin bzw. den Sprecher im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss. Zu Beginn der Förderperiode sind die RAP-Leitungen und ORAP-Leitungen im Clusterantrag benannt. Bei Bedarf kann die Sprecherin bzw. der Sprecher im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss neue Leitungen ernennen. RAPs oder ORAPs können auch direkt von der Sprecherin bzw. dem Sprecher geleitet werden. Die Mitglieder der RAPs und ORAPs tagen vierteljährlich und erstellen jährliche Fortschrittsberichte für den Lenkungsausschuss und den Wissenschaftlichen Beirat.

(3) Innerhalb des Exzellenzclusters werden zudem Teams für bestimmte Aufgaben eingerichtet:

1. Team Lehre (im Englischen Team Teaching),
2. Team Wissenschaftskommunikation (im Englischen Team Science Communication),
3. Team digitale Methoden (im Englischen Team Digital Methodology),
4. Team Nachwuchsförderung (im Englischen Team Early Career Scientists).

(4) Die RAPs, ORAPs und Teams werden auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers durch Beschluss des Lenkungsausschusses und nach Anhörung der Mitgliederversammlung eingerichtet, wesentlich verändert oder aufgehoben. Das Rektorat ist über diese Änderungen zu informieren.

(5) Die Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung bleiben unberührt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Den wissenschaftlichen und administrativen Kern des Exzellenzclusters bilden die Vollmitglieder. Dies sind erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Verwaltungsmitarbeitende der TUD oder einer beteiligten Institution (siehe Anlage 1) mit nachgewiesener Expertise und Erfahrung in den Forschungsfeldern gemäß § 2. Vollmitglieder sind die Hauptempfänger der internen Mittelvergabe gemäß § 16.

(2) Vollmitglieder des Exzellenzclusters stammen aus den folgenden fünf Kategorien:

1. die im Antrag benannten Principal Investigators (siehe Anlage 3),
2. im Rahmen des Exzellenzclusters berufene Professorinnen und Professoren,
3. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die überwiegend an den unter Nummer 1 oder 2 genannten Professuren oder im Exzellenzcluster tätig sind und bzw. oder aus dessen Mitteln finanziert werden,
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Verwaltung und Technik, die überwiegend im Exzellenzcluster tätig sind und bzw. oder aus dessen Mitteln finanziert werden,
5. weitere nach dem in Absatz 4 beschriebenen Verfahren aufgenommene Personen.

(3) Auf Antrag und nach dem Verfahren in Absatz 4 können weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eigenständige Forschung im Bereich des Exzellenzclusters nachweisen, aber nicht die Kriterien für eine Vollmitgliedschaft erfüllen, als:

1. assoziierte Mitglieder (bei Anstellung an einer beteiligten Institution, siehe Anlage 1) oder
2. externe Mitglieder (bei Anstellung an einer Kooperationsinstitution, siehe Anlage 2, oder anderen Einrichtungen) aufgenommen werden.

Assoziierte und externe Mitglieder unterstützen die Vollmitglieder in deren Forschungsprojekten. Die zum Zeitpunkt der Gründung des Exzellenzclusters beteiligten assoziierten Mitglieder sind in Anlage 4 aufgeführt und von einer erneuten Antragstellung befreit.

(4) Anträge auf Aufnahme als Voll-, assoziiertes oder externes Mitglied sind persönlich und in Textform gemäß § 126b BGB oder durch schriftliche Nominierung eines Voll- oder assoziierten Mitglieds mit Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen an den Lenkungsausschuss zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Lenkungsausschuss nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3.

(5) Das Rektorat kann auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers und im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss weitere Voll-, assoziierte oder externe Mitglieder ernennen oder zuordnen, insbesondere wenn diese nachweislich eigenständig auf den Forschungsgebieten des Exzellenzclusters arbeiten.

(6) Die Mitgliedschaft als Voll- oder assoziiertes Mitglied im Exzellenzcluster berührt nicht die Mitgliedschaftsrechte in anderen Struktureinheiten der TUD.

(7) Die Mitgliedschaft als Voll-, assoziiertes oder externes Mitglied endet durch:

1. Beendigung der (überwiegenden) Tätigkeit oder Finanzierung im Exzellenzcluster, an der TUD, einer beteiligten oder kooperierenden Institution,
2. schriftliche Austrittserklärung an die Sprecherin bzw. den Sprecher oder das Rektorat,
3. Entscheidung der Sprecherin bzw. des Sprechers im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss bei Nichterfüllung der Pflichten gemäß § 6 und nach Anhörung der betroffenen Person.

(8) Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 7 Nummer 3 kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das Rektorat. Ist beabsichtigt, eine Mitgliedschaft gemäß Absatz 7 Nummer 3 zu beenden, ist das Rektorat vorab zu informieren.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder und externe Mitglieder des Exzellenzclusters können dem Lenkungsausschuss Vorschläge für Aktivitäten unterbreiten, die im Rahmen des Exzellenzclusters durchgeführt oder gefördert werden sollen. Über diese Vorschläge entscheidet der Lenkungsausschuss.

(2) Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder und externe Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die Infrastruktur und Ressourcen des Exzellenzclusters im Rahmen der Möglichkeiten und der Verfügbarkeiten zu nutzen. Für assoziierte und externe Mitglieder können ergänzende Vereinbarungen oder interne Nutzungsrichtlinien des Exzellenzclusters – im Einklang mit dieser Ordnung – welche die Rechte und Pflichten der Nutzung näher bestimmen, erlassen werden. Diese bedürfen der Zustimmung des Rektors.

(3) An der internen Mittelvergabe gemäß § 16 können nur Voll- und assoziierte Mitglieder teilnehmen. Sie haben die jeweils geltenden Regelungen zur Mittelverwendung, zur Abrechnung und zu Prüfungen im Rahmen des Exzellenzclusters und der DFG einzuhalten.

(4) Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder sind verpflichtet, externe Mitglieder sind hierzu angehalten, an der Erreichung der in § 2 genannten Ziele durch wissenschaftliche Aktivitäten mitzuwirken – insbesondere durch Teilnahme an Verbundprojekten, Arbeitsgruppen, Workshops und Symposien – sowie an den Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, der Weiterbildung und der Nachwuchsförderung des Clusters. Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder sind verpflichtet, dem Lenkungsausschuss über ihre clusterrelevanten Forschungsaktivitäten zu berichten und regelmäßig über die Verwendung der vom Exzellenzcluster zugewiesenen Mittel zu berichten, etwa im Rahmen der jährlichen Fortschrittsberichte der RAPs und ORAPs (vergleiche § 4 Absatz 2) oder gemäß der internen Nutzungsrichtlinien des Clusters zur Nutzung von Infrastruktur.

(5) Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder und externe Mitglieder haben den Exzellenzcluster in wissenschaftlichen, öffentlichkeitswirksamen und akademischen Kontexten angemessen zu repräsentieren, insbesondere durch die Angabe der Clusterzugehörigkeit in Publikationen, Vorträgen und externen Kommunikationsmaßnahmen, sofern Beiträge mit Mitteln oder Infrastruktur des Exzellenzclusters gefördert wurden.

(6) Vollmitglieder der Kategorien 1 und 2 nach § 5 Absatz 2 besitzen das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen des Exzellenzclusters gemäß § 3. Assoziierte Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht für das Team Lehre und das Team Wissenschaftskommunikation. Vollmitglieder der Kategorie 3 nach § 5 Absatz 2 besitzen das aktive und passive Wahlrecht ausschließlich für die Wahl der jeweiligen Vertretung der Promovierenden bzw. der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden im Lenkungsausschuss. Vollmitglieder sind zudem verpflichtet, sich gemäß dieser Ordnung an der Selbstverwaltung des Exzellenzclusters zu beteiligen, soweit nicht besondere Verantwortlichkeiten geregelt sind.

(7) Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder und externe Mitglieder sind verpflichtet, die DFG-Richtlinien zur Verwendung von Mitteln für Exzellenzcluster einzuhalten. Soweit nicht durch die jeweils geltenden DFG-Richtlinien anders geregelt, sind alle Mitglieder verpflichtet, die von der

TUD erlassenen Richtlinien und Regeln einzuhalten, insbesondere die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis, zu Veröffentlichungen, zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, zur Verwertung von Forschungsergebnissen, zur Korruptionsprävention und Antidiskriminierung sowie die Regelungen für die informationstechnischen Einrichtungen und Dienste sowie zur Informationssicherheit der TUD (IT-Ordnung) in der jeweils gültigen Fassung, sofern anwendbar.

§ 7

Lenkungsausschuss

(1) Der Exzellenzcluster wird durch den Lenkungsausschuss geleitet. Der Lenkungsausschuss besteht aus insgesamt 13 Mitgliedern: der Sprecherin bzw. dem Sprecher, der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher sowie jeweils einer Vertretung aus jeder RAP- bzw. ORAP-Leitungs-Doppelspitze. Hinzu kommt jeweils ein Vollmitglied aus den Teams Lehre, Wissenschaftskommunikation und digitale Methoden. Bei mehreren Vollmitgliedern in einem Team entscheiden diese, wer das jeweilige Team im Lenkungsausschuss vertritt. Das Team Nachwuchsförderung wird durch eine Promovierendenvertretung und eine Postdoktorandenvertretung repräsentiert.

(2) Der Lenkungsausschuss leitet und koordiniert die wissenschaftlichen Programme, verwaltet die internen Mittel gemäß § 16, überwacht die Einhaltung der Ordnungen, schlägt der Mitgliederversammlung Grundsatzentscheidungen vor und sorgt für die Kommunikation zwischen den Organen des Clusters und den beteiligten Institutionen. Die Zuständigkeiten der zentralen Organe der TUD bleiben unberührt. Der Lenkungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entwicklung und Umsetzung des Forschungsprogramms in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung, den beteiligten Fakultäten und dem Rektorat sowie mit Unterstützung des Wissenschaftlichen Beirats,
2. Beschlussfassung über das Modell der internen Mittelverteilung und die mehrjährige Finanz- und Ressourcenplanung einschließlich Mittel aus dem GreenFund und dem GreenRiskFund (§ 16),
3. Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
4. Entwicklung und Umsetzung von Leitlinien und Rahmenvorgaben zur Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit im Cluster,
5. Zustimmung zur Aufnahme weiterer Mitglieder (§ 5 Absatz 4 und 5),
6. Zustimmung zu Entscheidungen der Sprecherin bzw. des Sprechers zur Beendigung von Mitgliedschaften (§ 5 Absatz 7 Nummer 3),
7. Einvernehmen zu Vorschlägen der Sprecherin bzw. des Sprechers zur Ernennung von RAP- oder ORAP-Leitungen (§ 4 Absatz 2),
8. Beschlussfassung zur Einrichtung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung von RAPs, ORAPs oder Teams auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers und nach Anhörung der Mitgliederversammlung (§ 4 Absatz 4),
9. Vorschläge zur Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, des Industriebeirats und des Mentoring Boards an das Rektorat in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung,
10. Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung an das Rektorat im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung,
11. regelmäßigen Austausch mit den Dekaninnen und Dekanen sowie den Mitgliedern der Dekanate der beteiligten Fakultäten.

(3) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens vierteljährlich. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Sprecherin bzw. der Sprecher lädt ein und führt den Vorsitz. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Lenkungsausschuss Ausschüsse bilden. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer aus der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Weitere Gäste mit beratender Stimme, insbesondere die Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fakultäten, können zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(4) Der Lenkungsausschuss kann Beauftragte für bestimmte Themen ernennen. Zwei Mitglieder werden als Diversity Management Team benannt. Die Verantwortung der zentralen Beauftragten und Ombudspersonen der TUD bleibt unberührt.

§ 8

Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt den Exzellenzcluster innerhalb und außerhalb der TUD. Sie bzw. Er wird durch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter unterstützt. Beide sind an die TUD berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Personen mit vergleichbarer Stellung. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vollmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt die Beschlüsse des Lenkungsausschusses und der Mitgliederversammlung aus und ist dem im Cluster überwiegend tätigen administrativen und technischen Personal gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 4 vorgesetzt. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

1. Durchführung und Überwachung der mehrjährigen Finanzplanung und Mittelverteilung gemäß dem internen Mittelvergabe-Modell,
2. Vorschläge an das Rektorat zur Aufnahme weiterer Mitglieder im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss (§ 5 Absatz 5),
3. Entscheidung über die Beendigung einer Mitgliedschaft im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss (§ 5 Absatz 7 Nummer 3),
4. Ernennung von RAP- und ORAP-Leitungen im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss (§ 4 Absatz 2),
5. Vorschläge zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von RAPs, ORAPs oder Teams an den Lenkungsausschuss nach Anhörung der Mitgliederversammlung (§ 4 Absatz 4),
6. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Lenkungsausschusses und der Mitgliederversammlung,
7. Berichterstattung an Lenkungsausschuss und Mitgliederversammlung über die Entwicklung des Exzellenzclusters,
8. Unterstützung der zuständigen Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fakultäten bei der Sicherstellung, dass die betreffenden Mitglieder des Exzellenzclusters ihre Lehrverpflichtungen im Einklang mit den jeweiligen Dienstvorschriften erbringen.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Voll- und assoziierten Mitglieder. Externe Mitglieder können als Gäste eingeladen werden. Sie nimmt den Jahresbericht der Sprecherin bzw. des Sprechers entgegen und kann zu grundlegenden Fragen der Clustertätigkeit beraten. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl und Abwahl der Sprecherin bzw. des Sprechers und der Stellvertretung durch die wahlberechtigten Vollmitglieder (§ 6 Absatz 6); im Falle der Abwahl ist eine Neuwahl im selben Termin erforderlich,
2. Beratung zum Forschungsprogramm,
3. Beratung zum Modell der internen Mittelverteilung und zur mehrjährigen Finanzplanung,
4. Zustimmung zu Vorschlägen zur Änderung dieser Ordnung,
5. Beratung zur Einrichtung, wesentlichen Änderung oder Aufhebung von RAPs, ORAPs oder Teams,
6. Beratung zu Vorschlägen zur Berufung neuer Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, des Industriebeirats und des Mentoring Boards,
7. jährliche Wahl der Mitglieder der Teams (§ 10).

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Sprecherin bzw. dem Sprecher einberufen und geleitet. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder ist sie unverzüglich einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstands an die Sprecherin bzw. den Sprecher zu richten.

(3) Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse bilden. Zusätzlich lädt die Mitgliederversammlung einmal jährlich die Dekaninnen und Dekane und ausgewählte Mitglieder der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten als Gäste ein.

§ 10

Teams

(1) Das Team Lehre (§ 4 Absatz 3 Nummer 1) besteht aus zwei Vollmitgliedern gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder 2, einem assoziierten Mitglied und einer bzw. einem Promovierenden. Die Wahl erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ein Vollmitglied dieses Teams ist zugleich Mitglied des Lenkungsausschusses. Zusätzlich gehören eine Studierende bzw. ein Studierender sowie die Koordinatorin bzw. der Koordinator Lehre aus der Geschäftsstelle (§ 11 Absatz 3) dem Team an. Das Team steuert die Lehre und entwickelt das Lehrangebot kontinuierlich fort.

(2) Das Team Wissenschaftskommunikation (§ 4 Absatz 3 Nummer 2) besteht aus zwei Vollmitgliedern gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 und zwei assoziierten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ein Vollmitglied ist zugleich Mitglied des Lenkungsausschusses. Ergänzend gehört die Koordinatorin bzw. der Koordinator Wissenschaftskommunikation aus der Geschäftsstelle (§ 11 Absatz 3) dem Team an. Das Team koordiniert die Maßnahmen der Wissenschaftskommunikation.

(3) Das Team digitale Methoden (§ 4 Absatz 3 Nummer 3) besteht aus einer Datenmanagementkoordinatorin bzw. einem Datenmanagementkoordinator, einem Operations Engineer und sechs Data Stewards. Ein Vollmitglied gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 gehört ebenfalls diesem Team an und wird jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Das Vollmitglied ist zugleich Mitglied des Lenkungsausschusses. Das Team koordiniert und setzt die Maßnahmen des Datenmanagements und der digitalen Methoden um.

(4) Das Team Nachwuchsförderung besteht aus sechs Mitgliedern, die jährlich von den Promovierenden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden des Clusters gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 gewählt werden. Eine Promovierendenvertretung sowie eine Postdoktorandenvertretung sind Mitglieder des Lenkungsausschusses. Beide werden jährlich durch die Promovierenden bzw. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden gewählt. Zudem gehört die Koordinatorin bzw. der Koordinator Nachwuchsförderung aus der Geschäftsstelle (§ 11 Absatz 3) dem Team an.

§ 11

Geschäftsstelle

(1) Die Organe gemäß § 3 und die Teams gemäß § 10 werden durch eine Geschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer laufenden Aufgaben unterstützt. Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:

1. administrative Umsetzung der Aufgaben des Exzellenzclusters,
2. Personal- und Finanzverwaltung,
3. Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen der Organe,
4. Organisation von Meetings, Tagungen, Workshops etc.,
5. Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Geschäftsstelle führt Dokumentation, Archivierung und unterstützt bei der Berichterstattung an die DFG sowie bei internen Rechnungsprüfungen.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer, die bzw. der fachlich der Sprecherin bzw. dem Sprecher unterstellt ist. Die Sprecherin bzw. der Sprecher kann einzelne Aufgaben delegieren, bleibt jedoch insgesamt verantwortlich.

(3) Die Koordinatorinnen und Koordinatoren Lehre, Wissenschaftskommunikation, Datenmanagement und Nachwuchsförderung sind Teil der Geschäftsstelle.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Lenkungsausschuss wird hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung des Exzellenzclusters durch einen Wissenschaftlichen Beirat unterstützt. Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens alle zwei Jahre in Dresden und kann insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Empfehlungen zur Entwicklung und Umsetzung des Forschungsprogramms,
2. Empfehlungen zu wichtigen (Personal-)Entscheidungen,
3. Empfehlungen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung, insbesondere auf Basis des durch den Lenkungsausschuss vorgelegten Zwischenberichts,
4. Beratung zur Mittelvergabe über den internen GreenFund und GreenRiskFund des Exzellenzclusters.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wissenschaftliche Beirat das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des Exzellenzclusters zu informieren.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens zehn Mitgliedern. Mitglied kann jede Person mit herausragender wissenschaftlicher Qualifikation auf einem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters werden. Bei der Berufung sind insbesondere Wissenschaftlerinnen sowie internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu berücksichtigen.

(3) Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Lenkungsausschusses durch das Rektorat. Die Amtszeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats beträgt eine Förderperiode des Exzellenzclusters. Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch das Rektorat auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers und im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss berufen werden. Eine vorzeitige Abberufung kann durch das Rektorat auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers und im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss erfolgen.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz sowie einen stellvertretenden Vorsitz. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Geschäftsstelle können als nicht stimmberechtigte Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

§ 13

Industriebeirat

(1) Der Lenkungsausschuss wird hinsichtlich Transferorientierung und Weiterentwicklung des Exzellenzclusters durch einen Industriebeirat unterstützt, der mindestens alle zwei Jahre in Dresden tagt. Der Industriebeirat hat insbesondere die Aufgabe, Empfehlungen zur Entwicklung und Umsetzung effektiver Strategien für den Wissens- und Technologietransfer zu geben.

(2) Der Industriebeirat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Mitglied können Industrievertreterinnen und Industrievertreter mit herausragender Qualifikation und Expertise auf einem Forschungsgebiet des Exzellenzclusters werden. Bei der Berufung sind insbesondere Frauen sowie internationale Fachkräfte zu berücksichtigen.

(3) Die Bestellung erfolgt auf Empfehlung des Lenkungsausschusses durch das Rektorat. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt eine Förderperiode des Exzellenzclusters. Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch das Rektorat auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers und im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss berufen werden. Eine vorzeitige Abberufung kann durch das Rektorat auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers und im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss erfolgen.

(4) Die Mitglieder des Industriebeirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz sowie einen stellvertretenden Vorsitz. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Geschäftsstelle können als nicht stimmberechtigte Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

§ 14 Mentoring Board

(1) Der Lenkungsausschuss wird in der wissenschaftlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung des Exzellenzclusters zudem durch ein Mentoring Board unterstützt. Dieses hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen zur Entwicklung und Umsetzung des Forschungsprogramms,
2. Beratung des Lenkungsausschusses,
3. Persönliches Mentoring für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler des Exzellenzclusters.

(2) Das Mentoring Board besteht aus zehn Mitgliedern, die Voll- oder assoziierte Mitglieder des Exzellenzclusters sein können. Zwei Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats und zwei Mitglieder des Industriebeirats sind im Mentoring Board vertreten. Bei der Berufung sind insbesondere Frauen sowie internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu berücksichtigen.

(3) Die Bestellung erfolgt durch den Lenkungsausschuss. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt eine Förderperiode des Exzellenzclusters. Wiederberufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch den Lenkungsausschuss berufen werden. Eine vorzeitige Abberufung kann durch den Lenkungsausschuss erfolgen.

(4) Das Mentoring Board tagt mindestens einmal jährlich. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses können als Gäste an den Sitzungen teilnehmen.

§ 15 Berufungen

(1) Professuren, denen Schlüsselaufgaben im Exzellenzcluster zugewiesen sind und die überwiegend vom Exzellenzcluster finanziert werden, sind unter angemessener Beteiligung des Exzellenzclusters zu besetzen oder nachzubesetzen. Gleiches gilt für Professuren mit Schlüsselaufgaben im Exzellenzcluster, die nicht oder nicht überwiegend daraus finanziert werden. Ziel ist die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Werden weitere Berufungen vorgenommen, die wesentliche Belange des Exzellenzclusters betreffen, insbesondere die Nachbesetzung assoziierter Mitglieder, sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

(2) Das Berufungsverfahren wird durch eine der beteiligten Fakultäten durchgeführt, der die Professur durch das Rektorat zugeordnet wurde. Die beteiligte Fakultät trifft Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Exzellenzcluster. Die organisatorische Unterstützung des Berufungsverfahrens übernimmt der Exzellenzcluster.

(3) Vor Veröffentlichung der Ausschreibung und Berufung einer Professur gibt der Lenkungsausschuss eine Stellungnahme zur Ausschreibung an die Fakultät ab. Bei Berufungsverfahren für Professuren, die nicht oder nicht überwiegend aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden, gibt der Lenkungsausschuss ebenfalls eine Stellungnahme ab.

(4) Zur Zusammensetzung der Berufungskommission legt der Lenkungsausschuss der Fakultät einen Vorschlag vor. Die Kommission soll überwiegend aus international anerkannten, interdisziplinär ausgewiesenen Persönlichkeiten bestehen. Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission aus der Gruppe der Hochschullehrenden sollen

dem Exzellenzcluster angehören. Bei Berufungen auf Professuren, die nicht oder nicht überwiegend aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden, soll mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden dem Exzellenzcluster angehören.

(5) Dem begründeten Berufungsvorschlag ist eine Stellungnahme des Lenkungsausschusses beizufügen. Der Lenkungsausschuss ist auch bei Bleibeverhandlungen angemessen zu beteiligen.

(6) Die Regelungen der jeweils gültigen Berufsordnung der TUD bleiben unberührt.

§ 16

Interne Mittelverteilung

(1) Die interne Mittelverteilung erfolgt nach folgendem Modell: Zunächst werden den Vollmitgliedern der Kategorien 1 und 2 gemäß § 5 Absatz des Exzellenzclusters feste Mittel entsprechend ihrer substantiellen Beiträge zu den RAPs oder ORAPs laut Antrag zugewiesen. Diese Mittel werden für einen anfänglichen Zeitraum von vier Jahren ab dem Start des Exzellenzclusters am 1. Januar 2026 gewährt. Nach Ablauf von vier Jahren können diese zuvor festen Mittel als flexible Mittel für die verbleibende Zeit der ersten Förderperiode, abhängig von der Finanzlage des Exzellenzclusters sowie der Leistung der Vollmitglieder der Kategorien 1 und 2, verlängert werden. Die Bewertung erfolgt durch den Lenkungsausschuss anhand der jährlichen Fortschrittsberichte der RAPs und ORAPs gemäß § 4 Absatz 2.

(2) Die GreenFunds werden nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Antragsberechtigt sind Vollmitglieder sowie assoziierte Mitglieder gemeinsam mit Vollmitgliedern,
2. Die Antragstellung erfolgt schriftlich nach Ausschreibung an den Lenkungsausschuss. Förderfähig sind Personal, Reisen, Sachmittel und Forschungsfreisemester im Einklang mit den Zielen und Förderregelungen des Clusters. Der Lenkungsausschuss erlässt Richtlinien für das Antragsverfahren,
3. Die Vergabe der GreenFunds erfolgt durch den Lenkungsausschuss nach wissenschaftlicher Begutachtung und Beratung durch den Wissenschaftlichen Beirat,
4. Die Kriterien für eine positive Bewertung von Anträgen auf Gewährung von GreenFunds sind in den Richtlinien für Antragsverfahren gemäß Nummer 2 zu regeln und beinhalten insbesondere die Kriterien: Wissenschaftliche Qualität und Originalität, Expertise der Antragstellenden, Interdisziplinarität, Kooperation, substantieller Beitrag zu einem Forschungsfeld gemäß den Zielen des Exzellenzclusters in § 2. Anträge für GreenFunds sollten nicht bereits aus den in Absatz 1 beschriebenen festen Mitteln oder anderen Finanzquellen finanziert werden.
5. Die beantragten Mittel müssen im Verhältnis 1:1 durch Eigenmittel ergänzt werden und es ist die Beantragung eines korrespondierenden Drittmittelprojekts zuzusagen.

(3) Die GreenRiskFunds werden wie folgt vergeben:

1. Antragsberechtigt sind Nachwuchsmittglieder gemäß § 5 Absatz Nummer 3 (in der Regel Promovierende und Postdocs) zur Erprobung risikoreicher, innovativer Ideen,
2. Mindestens zwei Vollmitglieder unterstützen den Antrag als Mentorinnen und Mentoren,
3. Die Antragstellung erfolgt schriftlich nach Ausschreibung an den Lenkungsausschuss. Der Lenkungsausschuss erlässt Richtlinien für das Antragsverfahren,
4. Die Vergabe erfolgt durch den Lenkungsausschuss nach wissenschaftlicher Begutachtung und Beratung durch den Wissenschaftlichen Beirat,

5. Kriterien sind: Wissenschaftliche Qualität, Originalität, Risiko bzw. Innovationsgrad, Interdisziplinarität, Kooperation und substantieller Beitrag zu den Zielen des Exzellenzclusters gemäß § 2.

(4) Die Mittelverwendung richtet sich nach den Vorgaben der DFG und der TUD.

(5) Die Geschäftsstelle überwacht die finanzielle Abwicklung und sorgt für Berichts- und Prüfungswesen.

(6) Nicht verwendete Mittel können nach Beschluss des Lenkungsausschusses umgewidmet oder übertragen werden.

(7) Alle Mitglieder haben Ausgaben zu dokumentieren und fristgerecht zu berichten.

(8) Bei Verstößen gegen Finanzierungsrichtlinien oder Berichtspflichten kann die Förderung ausgesetzt oder entzogen werden.

(9) Der Lenkungsausschuss kann ergänzende Regelungen erlassen oder durch Beschluss festlegen, sofern diese mit den Bestimmungen dieser Ordnung vereinbar sind und von der Generalversammlung genehmigt werden.

§ 17

Publikationen, Erfindungen und Nutzungsrechte

(1) Forschungsergebnisse, die durch Mitglieder und assoziierte Mitglieder des Exzellenzclusters sowie unter Nutzung seiner Ressourcen erzielt werden, sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Forschungsergebnisse sind insbesondere Know-how, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Werke, geschützte und nicht geschützte Computerprogramme, Dokumentationen und Berichte, auch wenn sie durch Dritte entstanden sind.

(2) Publikationen, die Ergebnisse mehrerer Mitglieder betreffen oder Ergebnisse anderer Mitglieder enthalten, dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und im gegenseitigen Einvernehmen veröffentlicht werden. Die Zustimmung darf nicht unangemessen verweigert werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, eigene Ergebnisse zu publizieren. Geplante Veröffentlichungen sind betroffenen Mitgliedern vorzulegen, um deren berechnete Interessen zu wahren.

(3) Die Erfindungs- und Nutzungsrechte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Patentgesetz, dem Arbeitnehmererfindungsgesetz sowie den geltenden Regelungen der TUD und der beteiligten Institutionen (siehe Anlage 1).

(4) In allen Publikationen ist sicherzustellen, dass Rechte anderer Mitglieder, insbesondere die Anmeldung von Schutzrechten, nicht beeinträchtigt werden. Mitglieder und assoziierte Mitglieder verpflichten sich, Forschungsergebnisse und alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für als vertraulich gekennzeichnete Informationen.

(5) Jede Publikation muss den Bezug zum Exzellenzcluster sowie die Förderung im Rahmen der Exzellenzstrategie gemäß den Vorgaben der DFG und der TUD bzw. der beteiligten Institutionen enthalten; die TUD ist als „TUD | Dresden University of Technology“, „Technische Universität Dresden“ oder „TU Dresden“ zu nennen.

§ 18 Gleichstellung

Eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter sowie deren bzw. dessen Stellvertretung werden aus dem Kreis der Vollmitglieder des Exzellenzclusters durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät insbesondere die zwei Mitglieder des Lenkungsausschusses, welche das Diversity Management Team bilden, und die übrigen Organe des Exzellenzclusters bei der Wahrnehmung ihrer Gleichstellungsaufgaben. Sie wirken auf die Herstellung von Chancengleichheit und die Vermeidung von Nachteilen für die Mitglieder des Exzellenzclusters hin.

§ 19 Evaluation und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung ist spätestens nach drei Jahren anhand der Erfahrungen und Aufgaben des Exzellenzclusters zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(2) Änderungen dieser Ordnung werden durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss und der Mitgliederversammlung sowie nach Anhörung des Senats beschlossen. Vor dem Beschluss des Rektorats erfolgt die Anhörung der Partner und der DFG.

(3) Die im Antrag benannte Sprecherin bzw. der im Antrag benannte Sprecher führt die Geschäfte bis zur Konstituierung bzw. Wahl der jeweiligen neuen Organe des Exzellenzclusters fort.

(4) Die erste Mitgliederversammlung wählt für die erste Sitzung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte, bis in dieser ersten Sitzung eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine Stellvertretung gewählt wurden.

(5) Konflikte und Beschwerden zwischen Mitgliedern des Exzellenzclusters oder mit beteiligten Institutionen (Anlage 1) oder Kooperationspartnern (Anlage 2) sollen einvernehmlich und kompromissorientiert unter Vermittlung der Sprecherin bzw. des Sprechers gelöst werden. Ist diese bzw. dieser beteiligt, wird ein Mitglied des Rektorats zur Vermittlung hinzugezogen. Die jeweiligen Beratungs- und Ombudssysteme des Exzellenzclusters oder der TUD werden fallbezogen einbezogen. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler können die Angebote des Konfliktmanagements und der Mediation der Graduiertenakademie nutzen, ergänzt durch Beratung des Mentoring Boards. Ist im Exzellenzcluster keine einvernehmliche Lösung möglich, wird ein Mitglied des Rektorats zur Konfliktlösung hinzugezogen.

(6) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Rektorates der TUD vom 20. Januar 2026.

Dresden, den 21. Januar 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage 1**(zu § 1 Absatz 3 und 4, § 5 Absatz 1 und 3 Nummer 1, § 17 Absatz 3 und § 19 Absatz 5)****Liste der am Exzellenzcluster beteiligten Institutionen**

Nr.	Name
1	Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW)
2	Nanoelectronic Materials Laboratory gGmbH (NaMLab)
3	Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR)
4	Leibniz Institute of Polymer Research Dresden e.V. (IPF)
5	Leibniz Institute for Solid State and Materials Research Dresden (IFW)
6	Fraunhofer Institute für Elektronenstrahl und Plasmatechnik (FhG FEP)
7	Technische Universität Bergakademie Freiberg (TUBAF)
8	Technische Universität Chemnitz (TUC)
9	Technische Universität Berlin (TUB)
10	Technische Universität Darmstadt (TUDa)
11	Technische Universität Hamburg (TUHH)
12	Ruhr-Universität Bochum (RUB)
13	United Nations Univesity (UNU-FLORES)

Anlage 2**(zu § 1 Absatz 5, § 5 Absatz 3 Nummer 2 und § 19 Absatz 5)****Liste der institutionellen Kooperationspartner des Exzellenzclusters**

Nr.	Name
1	University of California Santa Barbara (UCSB)
2	Georgia Institute of Technology (GeorgiaTech)
3	Cambridge University
4	Interuniversity Microelectronics Centre (imec)
5	United Nations Univesity (UNU-FLORES)
6	FhG Institute for Environmental, Safety and Energy Technology (UMSICHT)
7	Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie
8	EIT Raw Materials GmbH
9	BEC Becker Elektrorecycling Chemnitz GmbH
10	GlobalFoundries
11	X-FAB Silicon Foundries
12	Infineon Technologies
13	Deutsche Hygiene Museum Dresden (DHMD)

Anlage 3**(zu § 5 Absatz 2 Nummer 1)****Liste der bei Gründung des Exzellenzclusters beteiligten Principal Investigators**

Nr.	Name	Institution
1	Marlen Arnold	Technical University of Chemnitz
2	Larysa Baraban	TU Dresden and Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR)
3	Jeronimo Castrillon	TU Dresden
4	Alexey Chernikov	TU Dresden
5	Anjana Devi	TU Dresden and Leibniz Institute for Solid State and Materials Research Dresden (IFW)
6	Samanthi Dijkstra-Silva	TU Dresden
7	Christina Dornack	TU Dresden
8	Frank Ellinger	TU Dresden
9	Sven Engesser	TU Dresden
10	Artur Erbe	TU Dresden and Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR)
11	Xinliang Feng	TU Dresden
12	Andreas Fery	TU Dresden and Leibniz Institute of Polymer Research Dresden e.V. (IPF)
13	Edeltraud Günther	TU Dresden and UNU-FLORES
14	Jens Gutzmer	Technische Universität Bergakademie Freiberg and Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR)
15	Stefan Kaskel	TU Dresden
16	Akash Kumar	Ruhr-Universität Bochum
17	Stefan Mannsfeld	TU Dresden
18	Thomas Mikolajick	TU Dresden
19	Ivan Minev	TU Dresden and Leibniz Institute of Polymer Research Dresden e.V. (IPF)
20	Kornelius Nielsch	TU Dresden and Leibniz Institute for Solid State and Materials Research Dresden (IFW)
21	Michael Sommer	Technical University of Chemnitz
22	Yana Vaynzof	TU Dresden and Leibniz Institute for Solid State and Materials Research Dresden (IFW)
23	Elizabeth von Hauff	TU Dresden and Fraunhofer Institute for Electron Beam and Plasma Technology (FhG FEP)
24	Susann Wagenknecht	TU Dresden
25	Marco Zimmerling	Technische Universität Darmstadt

Anlage 4**(zu § 5 Absatz 4)****Liste der bei Gründung des Exzellenzclusters beteiligten assoziierten Mitglieder**

Nr.	Name	Institution
1	Andreas Arndt	TU Dresden
2	Nadine Bernhardt	TU Dresden
3	Karlheinz Bock	TU Dresden
4	Maurizio Burla	TU Berlin
5	Gianaurelio Cuniberti	TU Dresden
6	Gerhard Fettweis	TU Dresden
7	Kathrin Harre	Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
8	Manfred Helm	Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR)
9	Sascha Hermann	Technical University of Chemnitz
10	Franziska Lissel	Technische Universität Hamburg Harburg
11	Christian Mayr	TU Dresden
12	Dominik Möst	TU Dresden
13	Francesca Moresco	TU Dresden
14	Caroline Murawski	TU Dresden
15	Fabian Paulus	Leibniz Institute for Solid State and Materials Research Dresden (IFW)
16	Sebastian Reineke	TU Dresden
17	Bernd Rellinghaus	TU Dresden
18	Marc Timme	TU Dresden
19	Christoph Tondera	Leibniz Institute of Polymer Research Dresden e.V. (IPF)
20	Gerald van den Boogaart	Technische Universität Bergakademie Freiberg and Helmholtz-Zentrum Dresden-Rossendorf (HZDR)